

## Verordnung über die Veröffentlichung von Verwaltungsentscheiden

Vom 27. November 2007

GS 36.0398

Der Regierungsrat, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Wichtige Einsprache-, Beschwerde- und Revisionsentscheide der Verwaltungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft werden auf der Homepage des Kantons veröffentlicht.

<sup>2</sup> Es werden nur rechtskräftige Entscheide veröffentlicht.

### § 2 Wichtige Entscheide

<sup>1</sup> Als wichtig gelten Entscheide, die

- a. sich erstmals mit einer bestimmten Rechtsfrage befassen;
- b. eine Praxisänderung zum Gegenstand haben;
- c. eine kontroverse Rechtsfrage beantworten, die sich immer wieder stellt und von allgemeinem Interesse ist;
- d. voraussichtlich weite Kreise der Bevölkerung oder Behörden der Gemeinden interessieren oder
- e. aus einem anderen Grund für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind.

### § 3 Form der Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die Entscheide werden anonymisiert und in vollem Wortlaut, auszugsweise oder in zusammenfassender Form veröffentlicht.

<sup>2</sup> Den Entscheiden werden kurze Leitsätze vorangestellt.

<sup>3</sup> Die Entscheide werden mit der entscheidenden Behörde, dem Datum und gegebenenfalls mit der Nummer des Verfahrens und des Entscheides gekennzeichnet.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

### § 4 Weitergezogene Entscheide

<sup>1</sup> Bei Entscheiden, die an das Kantonsgericht oder an eine Rechtsmittelinstanz des Bundes weitergezogen worden sind, sind zudem anzugeben:

- a. der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens (Abweisung, Nichteintreten, Abschreibung),
- b. das Datum und die Nummer des Rechtsmittelentscheides und
- c. gegebenenfalls die allgemein zugängliche Fundstelle des Entscheides.

<sup>2</sup> Wird ein Rechtsmittelentscheid erst später publiziert, ist die allgemein zugängliche Fundstelle nachträglich zu veröffentlichen.

### § 5 Fachpersonen

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Landeskanzlei bezeichnen je eine Fachperson.

<sup>2</sup> Die Fachpersonen

- a. sammeln die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich ihrer Direktion bzw. der Landeskanzlei fallenden Entscheide des Regierungsrates, ihrer Direktion und der Beschwerdeinstanzen, die ihrer Direktion zugeordnet sind;
- b. legen fest, welche Entscheide veröffentlicht werden;
- c. bestimmen, ob die Entscheide in vollem Wortlaut, auszugsweise oder in zusammenfassender Form veröffentlicht werden;
- d. bereiten die zur Veröffentlichung bestimmten Entscheide nach den Vorgaben der Landeskanzlei auf;
- e. übermitteln laufend die zur Veröffentlichung bestimmten Entscheide auf elektronischem Weg an die zuständige Stelle der Landeskanzlei und
- f. prüfen periodisch die Aktualität der in den Zuständigkeit ihrer Direktion bzw. der Landeskanzlei fallenden veröffentlichten Entscheide und veranlassen allenfalls deren Löschung.

### § 6 Aufgaben der Landeskanzlei

Die Landeskanzlei

- a. errichtet und betreibt die Internet-Plattform zur Veröffentlichung der Entscheide;
- b. stellt eine einfach zu bedienende Suchmöglichkeit bereit;
- c. bestimmt die technischen Anforderungen an die zu veröffentlichenden Entscheide;
- d. veröffentlicht die von den Fachpersonen übermittelten Entscheide auf der Homepage des Kantons und
- e. löscht nicht mehr aktuelle Entscheide gemäss den Vorgaben der Fachpersonen.

**§ 7 Änderung bisherigen Rechts**

Die Dienstordnung der Landeskanzlei vom 14. August 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 4 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6*

6. Die Veröffentlichung der von den Direktionen gemeldeten wichtigen Entscheide im Internet.

**§ 8 Erstmalige Veröffentlichung**

Die Fachpersonen übermitteln der Landeskanzlei bis Ende Januar 2008 diejenigen Entscheide aus dem Jahr 2007, die veröffentlicht werden sollen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 27. November 2007

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 34.1142, SGS 147.11